suva

Integritätsentschädigung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Tabelle 14
Integritätschaden bei Störungen des Gleichgewichtssystems

Suva
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 058 411 12 12

Publikationsnummer: 2870-14.d
Ausgabe: September 2025
Download: www.suva.ch/2870-14.d

Einleitung

Schwindel ist ein häufiges subjektives Symptom, meistens als Ausdruck einer Störung des Gleichgewichtsfunktionssystems.

Ein subjektiver Schwindel ist allerdings nicht immer verbunden mit einer objektivierbaren Störung des Gleichgewichtssystems.

Nach Unfällen, insbesondere nach einem Schädel-Hirntrauma (SHT) mit assoziiertem Schwindel, ist eine zeitnahe neuro-otologische Untersuchung wichtig. Denn zu einem späteren Zeitpunkt können nicht alle vestibulären Störungen objektiviert werden. Eine Dokumentation der initialen neuro-otologischen Untersuchung ist hilfreich zur Beantwortung der Kausalität.

Bei unauffälliger oder erholter Vestibularisfunktion nach einem SHT kann ein organstrukturelles Korrelat unter Umständen schon nach 4 Wochen nicht mehr nachweisbar sein. Die Kausalität sollte somit schon früh beurteilt werden. In einigen Fällen kann der Endzustand der Beschwerden bei Gleichgewichtsfunktionsstörungen erst nach bis zu 2 Jahren nach dem Unfallereignis beurteilt werden. Bei einer stattgehabten Contusio labyrinthi können auch nach Jahren Symptome aufgrund eines verzögerten Endolymphatischen Hydrops (delayed endolymphatic hydrops) auftreten.

Grundlage für die Beurteilung der Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems ist die neuro-otologische Untersuchung. Dabei soll einerseits beurteilt werden, inwieweit sich die Beschwerden objektivieren lassen. Andererseits soll auch der Schwindel als subjektives Symptom bewertet werden. Ausserdem soll zur Frage der Zumutbarkeit und der Prognose Stellung bezogen werden.

Tabelle der Integritätsschäden bei Störungen des Gleichgewichtssystems (StGFS)

	Integritätsschaden
Leichte StGFS	0–10 %
Mittelschwere StGFS	15–30 %
Schwere bis sehr schwere StGFS	35–50 %

Das ist nur eine grobe Übersicht. Massgebend für die Beurteilung der Integritätsentschädigung (IE) ist die Tabelle auf Seite 4.

Um diese Einteilung reproduzierbar und möglichst gleich für alle Betroffenen beurteilen zu können, sollen die Befunde detailliert und ausführlich kommentiert erfasst werden.
Für die Beurteilung wird unterteilt in die subjektiven Beschwerden einerseits und die objektivierbaren Befunde andererseits, wie im Folgenden beschrieben.

Die Funktionsstörungen des Gleichgewichtssystems

1. Beurteilung der subjektiven Beschwerden

Bei nicht objektivierbarem Schwindel (normale peripher vestibuläre Funktion beidseits) muss an das Vorliegen anderer Ursachen (zentrale Störungen, Psychopathologie) gedacht werden. Bei einer Hirnfunktionsstörung ist der entsprechende integritätsschaden in einer anderen Beurteilung enthalten (Bsp. Tabelle 8, 17). Fehlen vestibuläre Defizite bei subjektivem Schwindel, muss an eine zentral-vestibuläre Pathologie gedacht werden, die sich in der Bildgebung bestätigen kann. Die Einteilung in leichte, mässige und schwere subjektive Schwindelsymptome sollte durch den DHI-Fragebogen (Dizziness Handicap Inventory) dokumentiert sein. Allfällige Komorbiditäten sollten bekannt sein.

Auswertung DHI-Fragebogen:

0–15 Punkte	= keine subjektiven Schwindelsymptome
16–34 Punkte	= leichte subjektive Schwindelsymptome
36–52 Punkte	= mittelschwere subjektive Schwindelsymptome
>54 Punkte	= schwere subjektive Schwindelsymptome

2. Beurteilung der objektivierbaren pathodiagnostischen Systembefunde

Im Folgenden werden die pathodiagnostischen Systembefunde für die gesamthafte Beurteilung gewichtet und anschliessend den folgenden 5 Kategorien zugeteilt:

- keine
- leichte
- mittelschwere
- schwere
- sehr schwere objektivierbare pathodiagnostische Systembefunde

3. Systematik der objektivierbaren pathodiagnostischen Systembefunde

(Pathologische Werte unter Berücksichtigung der Normwerte, zentrumsspezifisch)

Objektive Befunde

Stand- und Gangprüfungen

Stehversuche nach Romberg pathologisch	1 Punkt
Tretversuch nach Unterberger pathologisch	1 Punkt
Blindstrichgang pathologisch	1 Punkt

Nystagmus

Spontannystagmus (Grad 1 oder 2 oder 3, klinisch oder apparativ im Sitzen)	2 Punkte
ODER	
Richtungswechselnder Nystagmus	2 Punkte
ODER	
Provokationsnystagmus bei Lage/Lagerung oder Kopfschütteln (klinisch oder apparativ)	2 Punkte

Bogengangsfunktion (Maximum 4 Punkte)

Pathologische uni-(Asymmetrie) oder bilaterale Kalorik (<6°/s pro Seite)	2 Punkte **pro Seite**
ODER	
Pathologischer Kopfimpulstest (apparativ, 1–3 Bogengänge)	2 Punkte **pro Seite**
Patholologische Drehpendelprüfung (apparativ) beidseits gain <0,1, Zeitkonstante <5s und Phase >68°	4 Punkte

Gestörte Okulomotorik

Pathologische Blickfolgestörung	1 Punkt
Pathologischer Sakkadentest	1 Punkt
Pathologischer optokinetischer Nystagmus	1 Punkt

4. Ergänzende Untersuchungen

Otolithenfunktion

Pathologische subjektive Vertikale	1 Punkt
ODER	
Pathologische Kopfverkippung	1 Punkt
–	
Fehlende c-Vemp oder pathologische Asymmetrie	1 Punkt **pro Seite**
Fehlende o-Vemp oder pathologische Asymmetrie	1 Punkt **pro Seite**
Bei nicht aussagekräftigem Befund	keine Punkte

Funktionelle Tests

Pathologische dynamische Sehschärfe	2 Punkte

Objektivierbare pathodiagnostische Systembefunde

Punkte	
0	keine
1–5	leichte
6–10	mittelschwere
11–20	schwere
21–23	sehr schwere

Aufgrund der erhobenen subjektiven Beschwerden und der validierten objektivierbaren pathodiagnostischen Systembefunde wird in der folgenden Tabelle der Integritätsschaden evaluiert. Dabei sind Rundungen möglich mit entsprechender Begründung.

Evaluierung des Integritätsschadens

Subjektive Beschwerden	% Integritätsschaden				
	Objektivierbare pathodiagnostische Systembefunde				
	keine	leichte	mässige	schwere	sehr schwere
keine	0	5	10	15	20
leichte	0	5	10	15	30
mässige	0	5	10	15	40
schwere	0	5	15	20	50

Abschliessend soll ein Gutachten Stellung beziehen zur Frage der zumutbaren Tätigkeiten, rein aufgrund der festgestellten Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems. Dabei soll die Beurteilung die Zumutbarkeit im aktuellen Beruf und einem eventuell früher erlernten anderen Beruf enthalten. Schliesslich sind die Einschränkungen aufzuzählen, die bei einer anderen beruflichen Tätigkeit berücksichtigt werden müssten (z. B. Gehen in unebenem Gelände, Heben schwerer Lasten, Bedienen schnell bewegter Maschinen etc.).